

II-4227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2183 U

1991-12-18

## ANFRAGE

des Abgeordneten Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Anerkennung von Hippotherapie und heilpädagogischem Reiten als "ärztliche Hilfe" im Sinne des § 135 ASVG

Das "Therapeutische Reiten" kann in 3 Teilbereiche unterteilt werden:

Unter Hippotherapie versteht man Heilgymnastik am Pferd. Ziel dabei ist, Bewegungskoordination und Körpergefühl zu schulen, richtige Gleichgewichts-, Haltungs- und Stützreaktionen zu fördern, Muskeldysbalancen auszugleichen und eventuell vorhandene Spastizität zu lösen. Die rhythmischen Bewegungen des Pferdes werden vom Zentralnervensystem der Reiter registriert und rufen dort Reflexe hervor, die einen Ausgleich der gestörten Muskelspannung bewirken.

Hippotherapie wird vor allem bei Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen, bei erwachsenen neurologisch Erkrankten (z.B. mit Multipler Sklerose oder Halbseitenlähmung) sowie bei Behinderten mit erhöhter Muskelspannung eingesetzt.

Sie bringt aber auch große Erfolge bei autistisch behinderten Menschen. Hier ist von Bedeutung, daß die Bewegungen des Pferdes die unbewußte Wahrnehmung des eigenen Körpers fördern und, da sie nicht völlig gleichförmig sind, dazu beitragen, Stereotypen abzubauen.

Das heilpädagogische Reiten und Voltigieren fällt in den Bereich der Pädagogik und Psychologie. Voltigieren ist vor allem für verhaltensgestörte und lernbehinderte Kinder geeignet, das heilpädagogische Reiten auch für geistig Behinderte.

Die behinderten Kinder entwickeln nach und nach eine Beziehung zu ihrem Pferd, zunächst durch Berührung, später durch Befehlgebung (wobei sich die Verbalisierung der Wünsche dann auch auf andere Bereiche überträgt). Autistisch behinderte Kinder z.B. akzeptieren am Pferd die Nähe eines zweiten Kindes, was sich auf die Kontaktfähigkeit im normalen Leben auswirkt.

Das Behindertenreiten ist als Sport anzusehen. Es kommt in erster Linie für Körper- und Sinnesbehinderte in Betracht.

Angeboten und durchgeführt wird das therapeutische Reiten von Physiotherapeuten (Hippotherapie) und Psychologen, Pädagogen, Erziehern, Lehrern (heilpädagogisches Reiten), die alle eine entsprechende Zusatzausbildung absolviert haben.

Die Erfolge des therapeutischen Reitens sind unbestritten und der oberste Sanitätsrat hat dies auch bereits anerkannt.

Während seit der 50. ASVG-Novelle neben Physiotherapeuten und Logopäden auch Ergotherapeuten auf Grund ärztlicher Verordnung Patienten auf Krankenschein behandeln können, wurde der Bereich Hippotherapie und heilpädagogisches Reiten noch nicht berücksichtigt. Daher sind diese Therapieformen immer noch mit zum Teil großen Kosten für alle Beteiligten verbunden und daher für viele gar nicht erschwinglich.

Die gegenwärtige Situation stellt zudem eine Ungleichbehandlung dieser Therapieform gegenüber den bereits anerkannten und auch finanzierten dar.

Aus diesem Grund richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Bundesminister, folgende

## A N F R A G E

- 1) **Aus welchen Gründen wurde die Finanzierung der hippotherapeutischen Behandlung sowie des heilpädagogischen Reitens bei der 50.ASVG-Novelle nicht berücksichtigt?**
- 2) **Planen Sie die Gleichstellung dieser Therapieformen mit den Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten laut § 135 ASVG bei der nächsten Novellierung?  
Wenn nein, warum nicht?**